

Verordnung über die Vermietung des Waldhauses der  
Burgergemeinde Leuzigen

\*\*\*\*\*

- |                         |   |  |
|-------------------------|---|--|
| Allgemeine Orientierung | 1. <u>Eigentümerin des Waldhauses</u>     | Eigentümerin des Waldhauses und des Waldes ist die Burgergemeinde Leuzigen. Das Waldhaus wurde in den Jahren 1981 / 1982 erstellt.   |
| Verwaltung              | 2. <u>Verwaltung und Aufsicht</u>         | Die Verwaltung und Aufsicht obliegen dem Burgerrat Leuzigen. Er kann für die bessere Gewährleistung der Aufsicht einen Verwalter anstellen.  |
| Zweck des Waldhauses    | 3. <u>Eigener Zweck</u>                   | Das Waldhaus dient in erster Linie forstwirtschaftlichen Bedürfnissen. Der Unterbau und Estrich ist ausschliesslich für forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt.  |
| Fremder Zweck           | 4. <u>Fremder Zweck</u>                   | Das Waldhaus kann auch Vereinen, Gesellschaften, Vereinigungen, Privatpersonen und Firmen zur Verfügung gestellt werden.   |
| Vermietung              | 5. <u>Erfordernis für die Bewilligung</u> | Die Mieter des Waldhauses haben rechtzeitig eine Bewilligung beim Waldhausverwalter einzuholen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anlässe wohltätigen, künstlerischen, bildenden und geselligen Zwecken dienen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung. |

- |                                |                                       |   |
|--------------------------------|---------------------------------------|---|
| Allgemeine<br>Sorgfaltspflicht | 6. <u>Allgemeine Sorgfaltspflicht</u> | Gebäude, Anlagen und Einrichtungen aller Art sind mit grösster Sorgfalt zu benützen. Der Verantwortliche jeder Gesellschaft verpflichtet sich, für die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflicht persönlich besorgt zu sein.            |
| Dekoration                     | 7. <u>Dekoration</u>                  | Bilder, Kannen, Vorhänge, etc. dürfen nicht von ihrem Platz entfernt werden.<br>Das Einschlagen von Nägeln und Ähnliches ist im Waldhaus nicht erlaubt.   |
| Feuerstellen                   | 8. <u>Feuerstellen</u>                | Auf dem Waldhausareal ist das Entfachen von Feuer nur in der öffentlichen Feuerstelle gestattet.  |
| Haftung                        | 9. <u>Haftung für Schäden</u>         | Eventuelle Schäden sind sofort dem Waldhausverwalter zu melden. Für die Kosten der Behebung der Schäden haftet die jeweilige Gesellschaft und deren Verantwortlicher persönlich.  |
| Betrieb des<br>Waldhauses      | 10. <u>Schlüssel</u>                  | Der Waldhausverwalter übergibt die Schlüssel für die Benützung des Waldhauses jedem Verantwortlichen persönlich. Bei dieser Gelegenheit erfolgt ebenfalls eine allgemeine Orientierung und die Absprache über die Rückgabe der Schlüssel. |

11. Waldhausverwalter
- Waldhaus-  
verwalter
- Der Waldhausverwalter übergibt das Waldhaus für jeden Anlass in gereinigtem Zustand und vereinbart die Benützungsdauer. Der Waldhausverwalter ist während der Dauer des Anlasses in der Regel nicht anwesend (im Gegensatz zum Verantwortlichen der Gesellschaft), hat aber jederzeit das Besuchsrecht, ebenso die Mitglieder des Burgerrates.
12. Parkplätze
- Parkplätze
- Motorfahrzeuge aller Art sind auf dem Parkplatz vor dem Waldhaus abzustellen. Parkieren im Wald ist untersagt. Der Durchfahrtsweg ist offen zu halten. Besondere Regelungen für Grossanlässe bleiben vorbehalten.
13. Koch- und Service-Einrichtungen
- Geschirr
- Vorhandene Koch- und Service-Einrichtungen können kostenlos benutzt werden. Die Rückgabe erfolgt in gereinigtem Zustand. Fehlendes und beschädigtes Geschirr wird dem Mieter in Rechnung gestellt.
14. Bewilligungspflicht
- Wirten im  
Waldhaus
- Bewilligungspflichtig ist die gewerbsmässige Abgabe von Speis und Trank. Das Einholen der Bewilligung ist Sache des Verantwortlichen der Gesellschaft.

15. Kosten für die Waldhausbenützung

Benützungsgebühr

Für alle Vereine, Gesellschaften, Vereinigungen, Privatpersonen und Firmen beträgt die Benützungsgebühr:

Ortsansässige und Firmen von Leuzigen:

Pro Tag von 08.00 – 07.00 Uhr des darauffolgenden Tages	CHF	150.00
--	-----	--------

Auswärtige:

Pro Tag von 08.00 – 07.00 Uhr des darauffolgenden Tages	CHF	300.00
--	-----	--------

In diesen Gebühren ist das verbrauchte Holz sowie Strom und Wasser eingeschlossen.

Tritt der Mieter weniger als 14 Tage vor Mietantritt zurück, wird dem Mieter eine Bearbeitungsgebühr von CHF 60.00 in Rechnung gestellt.

16. Rechnungsstellung und Bezahlung

Rechnung / Bezahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit der Zustellung des Vertrages durch den Waldhausverwalter.

Die Benützungsgebühr muss bis spätestens 2 Wochen vor Mietbeginn überwiesen werden, ansonsten über das Datum weiterverfügt wird.

17. Aufräumen

Aufräumen

Das Aufräumen im und um das Waldhaus wird von der jeweiligen Gesellschaft in Vereinbarung mit dem Waldhausverwalter besorgt.

18. Reinigung

Reinigung

Die Reinigung der Räumlichkeiten inkl. Toilette besorgt die Gesellschaft. Ist die Reinigung ungenügend, so ist der Waldhausverwalter ermächtigt, für die Reinigung Rechnung zu stellen.

19. Ablehnung der Haftung

Versicherung  
gegen Unfall  
und Haftung

Alle Benützer des Waldhauses haben sich selbst gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern. Der Burgerrat lehnt jede Haftung bei Unfällen, etc. infolge Benützung des Waldhauses ab.

Leuzigen, den 01. Januar 2016

Burgerrat Leuzigen

Der Präsident:

Die Sekretärin: